

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

Geänderte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

Geänderte Bestimmungen der Gemeindeordnung

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 7. Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung in einem Delegationsbeschluss ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.

³ aufgehoben

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,

3. Gemeindeversammlung

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,

III. DIE SCHULPFLEGE

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;

9.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. Aufgehoben

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 2a die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 120'000 pro Jahr;

Geänderte Bestimmungen der Gemeindeordnung

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck;

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ein Mitglied des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkraftsetzung der Änderung vom 18.05.2025

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Die Änderung der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil vom 26. September 2021 wurde an der Urnenabstimmung vom 18.05.2025 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Die Schulpräsidentin:



Verena Dressler

Der Leiter Schulverwaltung:



Moritz Wandeler

Durch den Regierungsrat am 22. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 1036 genehmigt.